

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0011/14/4.1.8

Düsseldorf, den 22.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren (P14 Polymeranlage) der Firma Evonik Degussa GmbH in Krefeld durch Optimierung der Polymeranlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 08.09.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der P14 Polymeranlage am Standort Krefeld, Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Evonik Industries AG
Bäkerpfad 25
47805 Krefeld

Datum: 08. September 2015

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0011/14/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Lewis
Zimmer: 053
Telefon:
0211 475-9163
Telefax:
0211 475-2671
werner.lewis@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren –Produktionsanlage P14-

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.12.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0011/14/4.1.8

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.12.2013 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P14 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Evonik Industries AG in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Seite 2 von 10
4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Polymeren
(Produktionsanlage P14)

am Standort

Evonik Industries AG ,
Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld,
Gemarkung Krefeld , Flur 72 , Flurstücke 638, 617

erteilt.

Änderungen:

- a) **Kontinuierliche Monomerenherstellung im Gebäude P5,**
- b) **Aufstellung eines Puffertanks für Lauge in bestehender Auffangwanne (Geb. P5),**
- c) **Installation einer Rohrbrücke zwischen Gebäude P5 und Gebäude P4.1,**
- d) **████████ Zugabe von Vernetzern,**
- e) **Trennung der verbundenen Behälter B3111/12 zur Separierung von Monomerlösung und Spülwasser,**
- f) **Abmeldung der Lieferung von Monomerlösung aus dem Behälter ██████████ über Rohrleitung ██████████ ██████████,**
- g) **Errichtung einer Zugabe für einen zweiten Feststoff an der Monomerenaufgabe,**
- h) **Ersatz diverser Filter / Abscheider,**
- i) **Einbau eines ██████████ siebes,**
- j) **Einbau neuer Produktsilos für Zwischen- und Endprodukte,**
- k) **Verwendung eines neuen Stoffes als Vernetzer und**
- l) **Abmeldung der Verwendung von ██████████ ██████████ Hydroxylammoniumchlorid (HAC).**



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 3.500.000,- Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

8.233,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 733120000211921

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

Keine

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Evonik Industries AG betreibt am Standort Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld die Produktionsanlage P14. Die Anlage soll durch die im Tenor aufgeführten Maßnahmen geändert werden. Die Evonik Industries AG



hat für dieses Vorhaben am 16.12.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Für die Errichtung der Anlagenteile wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0011/14/4.1.8v vom 27.05.2014 erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Die Produktionsanlage P14 ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polymeren. Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen.

Der Genehmigungsantrag wurde am 15.01.2014 eingereicht.

Durch Nebenbestimmung (Bedingung) wird festgelegt, dass der AZB vor Inbetriebnahme der Anlagenteile vorzulegen ist

Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht

c) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



d) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 44 vom 30.10.2014) öffentlich bekannt gegeben worden.

Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Produktionsanlage P14 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Degussa GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.12.2013 war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **8.233,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **8.233,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurde.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

1. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Eine Bedeutung der Amtshandlung ist für den Gebührenschuldner nicht gegeben.



Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **200,00 Euro**.

Seite 10 von 10

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Lowis)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0011/14/4.1.8**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Antragsanschreiben vom 16.12.2013	3 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
	Abkürzungen/Begriffe	1 Blatt
1.	Antragsformulare und Stellungnahmen	
1.1	Antragsformulare 1 – 8	31 Blatt
1.2	Gutachten n. VAWS zum Umbau d. Produktion P14	9 Blatt
1.3	Angaben z. Wasser- u. Abfallwirtschaft	9 Blatt
2.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
3.	Lageplan und Dt. Grundkarte	
3.1	Lageplan Nutzungsfläche Z-Nr: GL 14_U0008	1 Blatt
3.2	Auszug Dt. Grundkarte Z-Nr: BL00_U0141	1 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13 Blatt
4.1	Allgemeines	
4.2	Allgemeine Versorgung u. Entsorgung	
	4.2.1 Acrylsäureversorgung	
	4.2.2 Natronlaugeversorgung/Kalilaugeversorgung	
	4.2.3 Stickstoff-Versorgung	
	4.2.4 Druckluft-Versorgung	
	4.2.5 Trockenluftherzeugung	
	4.2.6 Wasser-Versorgung	



4.2.7 Kaltwasser-Versorgung	
4.2.8 Energieversorgung	
4.2.9 Schmierstoffe	
4.3 Herstellung der Monomerenlösungen	
4.3.1 Herstellung der Monomerenlösung f. Superabsorber	
4.3.2 Zugabe Vernetzer	
4.3.3 Monomerenlösung f. Flockungshilfsmittel	
4.4 Polymerisation	
4.5 Aufbereitung	
4.6 Verpackung	
4.7 An- u. Abfahrvorgänge	
5. Herkunft und Verbleib der Abfälle	
5.1 Herkunft u. Verbleib der Abfälle	74 Blatt
- Abfalldatenblätter	
- Entsorgungsnachweise	
5.2 Herkunft u. Verbleib d. Abwässer	2 Blatt
- Lageplan mit Abwassersystem Z-Nr. GL14_U0007	
6. Immissionen – Emissionen	19 Blatt
6.1 Gutachten Immissionsprognose	35 Blatt
6.2 Emissionsquellenplan P14 Z-Nr. GL14_U0006	1 Blatt
6.3 Schalltechnische Stellungnahme	4 Blatt
7. Anlagensicherheit u. Arbeitssicherheit	4 Blatt
8. Zeichnungen u. Apparateliste	
8.1 Aufstellungsplan Polymeranlage P14 Z-Nr. GP14_U0007	1 Blatt
8.2 Verfahrensflißbild Polymeranlage P14 Z-Nr. G1400004	1 Blatt
8.3 Apparateliste	5 Blatt



9. Produktinformationen	
Liste d. Stoffe mit Verwendung (Auszug)	3 Blatt
Neu gekennzeichnet. Stoffe mit Anlagen (Sicherheitsdatenblätter)	42 Blatt
Stoffliste P14	3 Blatt
10. Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	
Allgemeine Vorprüfung d. Einzelfalls nach UVPG	22 Blatt
11. Bauunterlagen	
Bauantrag zur Optimierung d. Polymeranlage P14 inkl. Errichtung einer Rohrbrücke zw. Geb. P4.1 u. Geb. P5	21 Blatt
Brandschutzkonzept f. Geb. P 4.1 – Optimierung d. Polymeranlage P14	57 Blatt
Fortschreibung Brandschutzkonzept vom 20.10.2014	59 Blatt
12. Sonstiges	
Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
Zertifikate Qualitäts-/Umweltmanagementsystem, Energiemanagementsystem	8 Blatt

Ordner 2 von 2

13. Teilsicherheitsbericht	1 Ordner
-----------------------------------	-----------------



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0011/14/4.1.8

Anlage 2
Seite 1 von 4

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Spätestens bis zum **31.12.2015** ist der Bezirksregierung Düsseldorf-Dez.53- ein mit dem Dezernat 52 abgeprochenes Konzept für den Ausgangszustandsbericht vorzulegen.
- 1.2 Der vollständige und ordnungsgemäße Ausgangszustandsbericht für die P14 ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens bis zum **01.07. 2016** vorzulegen.

Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen



Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Anlage 2

Seite 2 von 4

2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Die geprüften statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen liegen den Genehmigungsunterlagen nicht bei. Sie sind der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens bis zur Rohbaufertigstellung mit der Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind, nachzureichen.

Mit der bautechnischen Prüfung sowie der Überwachung der Rohbauarbeiten in statisch - konstruktiver Hinsicht wurden die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Büro IDN, Mannesmannstraße 161, 47259 Duisburg beauftragt.

Bauarbeiten dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als auch die statischen Unterlagen geprüft an der Baustelle vorliegen. Im BBA 1 (Gebäudeteil P4.1) ist die im Trockenbereich bereits vorhandene flächendeckende Brandmeldeanlage auf den Nassbereich zu erweitern. Im BBA 3 (Gebäudeteil P4.3) ist eine flächendeckende Brandmeldeanlage zu installieren. Im BBA 4 (Gebäudeteil P4) ist im Trockenbereich die Installation der Druckknopfmelder zu erweitern. Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen von den geprüften Bauvorlagen ist besonders hinzuweisen. **Arbeitsschutz**

4.1

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz ist entsprechend den wesentlichen Änderungen der Anlage zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefähr-



dungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (auf die Regelungen der Anhänge der BetrSichV wird hingewiesen), sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

Anlage 2

Seite 4 von 4

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

für eine Entscheidung über	zutreffendes ankreuzen
Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG	
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	X
Anzeige nach § 15 BImSchG	
Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG	

1. Kosten

0,00

lfd. Nr.	Art der Kosten	Betrag	
1.1	Errichtungs-/Änderungskosten (E) einschließlich Mehrwertsteuer	3.500.000,00	Euro
1.2	Rohbaukosten einschli. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet, mind. 10.000)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten einschli. Mehrwertsteuer (wie angegeben) (auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung) einschli. Mehrwertsteuer (wie angegeben) (halbiert und auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro

2. Gebühr nach Errichtungskosten (E)

lfd. Nr.	Errichtungskosten (E)	Berechnung	Betrag	
2.1	bis 500.000 Euro	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, mind. 500	0,00	Euro
2.2	bis 50.000.000 Euro	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	11.750,00	Euro
2.3	über 50.000.000 Euro	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	0,00	Euro
Gebühr nach Errichtungskosten			11.750,00	Euro

3. Mindestgebühr

lfd. Nr.	Tarifstelle	Berechnung/Regelung	Betrag	
3.1	2.4.1.1	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,006		Euro
3.2	2.4.1.2	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,010		Euro
3.3	2.4.1.3	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,013		Euro
3.4	2.4.1.4 a)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,006		Euro
3.5	2.4.1.4 b)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,010	0,00	Euro
3.6	2.4.1.4 c)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,013	0,00	Euro
Summe			0,00	Euro

3.7	11.11.7	Lagergenehmigung nach § 17 SprengG		Euro
3.8	2.4.3 a)	Nutzungsänderung ohne bauliche Maßnahmen		Euro
3.9	28.1.4.1	Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG		Euro
3.10	28.1.5.4	§ 58 Abs. 1 und 2 LWG		Euro
3.11				Euro

Mindestgebühr (die höchste der o. g. Beträge):			11.750,00	Euro
---	--	--	------------------	------

ggf. Minderung gemäß Ziffern 3, 6, 7 und 8 der Tarifstelle 15a.1.1			
Abzüge			
Ziff. 3	ggf. abzüglich 1/10 der Gebühr für 8a und/oder Vorbescheid		Euro
Ziff. 6	ggf. abzüglich Gebühr für Anzeige		Euro
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen		11.750,00	Euro
Minderungen			
Ziff. 7	ggf. Minderung um 30 % wenn nach EMAS registriert oder nach DIN ISO 14001 zertifiziert		
Ziff. 8	ggf. Minderung bis zu 30 %, wenn Arbeitserleichterung wegen Antragserstellung durch öffentlich bestellten Sachverständigen, sofern nicht bereits nach Ziff. 7 gemindert		
Hier Anteil angeben, der trotz Minderung noch zu zahlen ist. Angeben als 0,X. Bsp.: Minderung 30 %, zu zahlen 70 % = 0,7		0,70	
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen und Minderungen		8.225,00	Euro

4. Gebühr für die Prüfung gemäß § 3a UVPG

Tarifstelle	Gebührenrahmen	Betrag
15 h .5	100 bis 500 Euro	Euro

5. Gebühr für die Durchführung von Erörterungsterminen

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1 e)	mal je Tag 1.100 Euro	0,00 Euro

6. Gesamtgebühr

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1	Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG: höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2, 3 und 4 ergibt	8.225,00 Euro
15a.1.2	Gebühr für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG: 1/3 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	2.741,67 Euro
15a.1.3	Gebühr für eine Anzeige nach § 15 (1) BImSchG: 1/2 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.6	Gebühr für eine Verlängerung der Frist gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG: 1/20 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1, mind. 50	0,00 Euro
zuzüglich Gebühr nach Ziffer 4		Euro
Gesamtgebühr		2.741,67 Euro
Gesamtgebühr (abgerundet auf halbe bzw. volle Eurobeträge)		2.741,50 Euro

D Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

Nr.	Art der Auslagen	Betrag
1	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	Euro
2	Aufwendungen für Übersetzungen	Euro
3	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	Euro
4	Kosten für Sachverständigengutachten, Standsicherheitsnachweise	Kosten für Euro
5	Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz	Euro
6	Beiträge für Behörden usw.	Euro
7	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)	Euro
Summe		0,00 Euro